

FLUCHT, ASYL, (AUS-)BILDUNG UND ARBEIT

AUSLÄNDERRECHTLICHE BEDINGUNGEN DER ARBEITSMARKTLICHEN INTEGRATION VON GEFLÜCHTETEN

GRUNDLAGEN-SCHULUNG

© 2019 TÜR AN TÜR – INTEGRATIONSPROJEKTE gGMBH AUGSBURG

Länder- bzw. projektspezifische Folien,
die angepasst werden müssen:
2, 10, 11, 12, 46, 82, 83

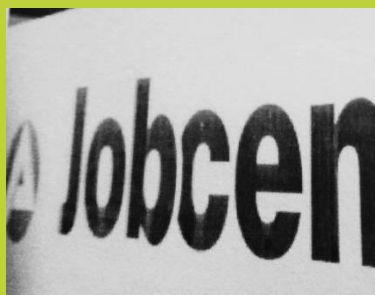
STAND: APRIL 2019, ARBEITSFASSUNG MIT PRÜFUNGSVORBEHALT DURCH BMAS



REFERENT/-IN

Sabine Reiter | Dr. Simon Goebel | Hanna Löhner
Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH

Bayerisches IvAF-Netzwerk BAVF II
Beratung und Arbeitsmarktvermittlung für Flüchtlinge

IvAF**Modul 1****Kontext****Modul 2****Status****Modul 3****Agenturen****Modul 4****Jobcenter****Modul 5****Gesetze****Modul 6****Vernetzung****Modul 7****Einzelfälle****Modul 8**

IvAF



Modul 1

Kontext



Modul 2

Status



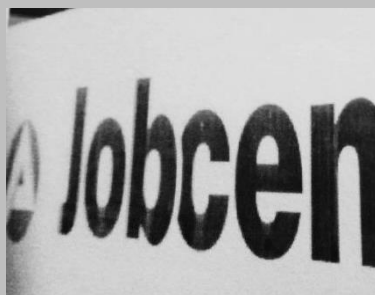
Modul 3

Agenturen



Modul 4

Jobcenter



Modul 5

Gesetze



Modul 6

Vernetzung



Modul 7

Einzelfälle



Modul 8

IvAF

ESF-Integrationsrichtlinie Bund

IvAF (Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerber und Flüchtlingen)

Ziel der ESF-Integrationsrichtlinie Bund ist es, **Personen mit besonderen Schwierigkeiten** beim Zugang zu Arbeit oder Ausbildung stufenweise und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

IvAF bietet mit 41 Projektverbünden und rund 300 Teilprojekten **Beratung, Qualifizierung und Unterstützung von Vermittlung** unter aktiver Beteiligung von Betrieben oder Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sowie von Jobcentern oder Agenturen für Arbeit in allen Bundesländern an.

Bundesweit werden einheitliche Schulungen insbesondere von Jobcentern und Agenturen für Arbeit zur aufenthalts- und ausländerbeschäftigungsrechtlichen Situation von Geflüchteten durchgeführt, um den Zugang zu Arbeit und Ausbildung zu verbessern.

IvAF

ESF-Integrationsrichtlinie Bund

Maßnahmen für Teilnehmende

- Beratung und Unterstützung von Asylbewerber/-innen, Personen mit Duldung und Geflüchteten mit Aufenthaltstitel
- Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder schulische Bildung
- Verbesserung des Zugangs zu Förderinstrumenten des SGB II und SGB III
- Zuweisung in Sprachkursprogramme

Strukturelle Maßnahmen

- Schulungen für Agenturen für Arbeit und Jobcenter
- Beratung von Arbeitgebern
- Einbeziehung weiterer relevanter Akteure des Arbeitsmarktes
Kommunen/Behörden, Kammern, Schulen, Verbände, Freiwillige etc.
- Öffentlichkeitsarbeit zur strukturellen Verbesserung der Arbeitsmarktintegration

IvAF

ESF-Integrationsrichtlinie Bund

Zusammenarbeit mit anderen Programmen

IQ (Integration durch Qualifizierung)

- Interkulturelle Öffnung der Arbeitsverwaltungen
- Verweisberatung in die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung
- ESF-Anpassungsqualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes

IvAF | Schulungskonzept für Mitarbeitende der Agenturen für Arbeit und Jobcenter

Schulungskonzept mit Powerpoint-Präsentation der IvAF-Netzwerke

Stand: April 2019, Arbeitsfassung mit Prüfungsvorbehalt durch BMAS für den bundesweiten Einsatz in den Agenturen für Arbeit und Jobcentern durch IvAF-Referent/-innen entwickelt und erstellt (© Tür an Tür 2019) von

- Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH, Sabine Reiter und Dr. Simon Goebel
- Download der Schulungspräsentation unter <https://tuerantuer.de/bavf/publikationen/>

Herzlichen Dank an

- Nilgün Öksüz (BMAS) und alle beteiligten Kolleg/-innen
- Thomas Wilhelm, Stephan Schiele, Andreas Bärnreuther
- Ellahe Amir-Haeri, Joachim Bothe, Maren Gag, Norbert Grehl-Schmidt, Imke Juretzka, Andreas Linder, Claudius Voigt, Sigmar Walbrecht, Barbara Weiser und die IvAF-Steuerungsgruppe

IvAF | Schulungskonzept

Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

Schulungskonzept mit Präsentation ausschließlich für die Kooperationsverbünde in IvAF

- Verwendung nur mit Quellenangabe „© Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH 2019“
- Layout- und inhaltliche Änderungen nur in Absprache mit den Verfassern

Folien mit Landeswappen beziehen sich ausschließlich auf das entsprechende Bundesland, liegen in der inhaltlichen Verantwortung eines IvAF-Landesnetzwerks und sind urheberrechtlich geschützt.



Verwendung von Inhalten des IvAF-Schulungskonzeptes nur nach schriftlicher Genehmigung von „Tür an Tür gGmbH“

Bildnachweise

Hintergrund- und Modulfotos: Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH;

Ankunftsachweis: <https://de.wikipedia.org/wiki/Ankunftsachweis#/media/File:Ankunftsachweis.png>;

Aufenthaltsgestattung: <https://de.wikipedia.org/wiki/Aufenthaltsgestattung#/media/File:Aufenthaltsgestattung-Traegervordruck.jpg>,

<https://de.wikipedia.org/wiki/Aufenthaltsgestattung#/media/File:Aufenthaltsgestattung-Klebeetikett.jpg>;

Duldung: [https://de.wikipedia.org/wiki/Duldung_\(Aufenthaltsrecht\)#/media/File:Duldung-Traegervordruck.jpg](https://de.wikipedia.org/wiki/Duldung_(Aufenthaltsrecht)#/media/File:Duldung-Traegervordruck.jpg),

[https://de.wikipedia.org/wiki/Duldung_\(Aufenthaltsrecht\)#/media/File:Duldung-Klebeetikett.jpg](https://de.wikipedia.org/wiki/Duldung_(Aufenthaltsrecht)#/media/File:Duldung-Klebeetikett.jpg);

Aufenthaltstitel: <https://de.wikipedia.org/wiki/Aufenthaltstitel#/media/File:Aufenthaltserlaubnis-Beschaeftigung.JPG>,

Fiktionsbescheinigung: <https://de.wikipedia.org/wiki/Fiktionsbescheinigung#/media/File:Fiktionsbescheinigung-Traegervordruck.jpg>,

<https://de.wikipedia.org/wiki/Fiktionsbescheinigung#/media/File:Fiktionsbescheinigung-Klebeetikett.jpg>

IvAF | Schulungskonzept Ansprechpartner

IvAF-Schulungen in Bayern

Anfragen per Email an Thomas Wilhelm

- thomas.wilhelm@tuerantuer.de

Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH

- Wertachstr. 29, 86153 Augsburg
- Telefon: 0821 90 799-38
- <http://www.tuerantuer.de>



IvAF

Netzwerke in Bayern



BAVF II

Beratung und Arbeitsmarkt- vermittlung für Flüchtlinge

Koordination: **Thomas Wilhelm**,
Tür an Tür Integrationsprojekte
gGmbH, Augsburg

Standorte: Augsburg, Bamberg/
Coburg, Neuburg a.d. Donau

FiBA 2

Flüchtlinge in Beruf und Ausbildung

Koordination: **Dr. Viola Hörbst**,
Amt für Wohnen und Migration
der Landeshauptstadt München

Standorte: München, Nürnberg,
Landshut

IvAF

BAVF II | Projektpartner

Augsburg

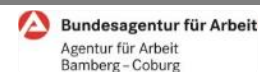
Tür an Tür
Integrationsprojekte gGmbH

(Koordination)

Tür an Tür
Integrationsprojekte gGmbH



Bamberg-Coburg



Nürnberg und Fläche



Neuburg/Donau



IvAF



Modul 1

Kontext



Modul 2

Status



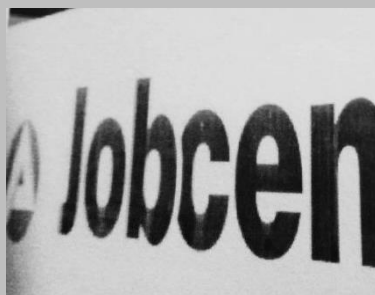
Modul 3

Agenturen



Modul 4

Jobcenter



Modul 5

Gesetze



Modul 6

Vernetzung



Modul 7

Einzelfälle



Modul 8

Kontext

Globale Entwicklungen – lokale Auswirkungen

Asylpolitik wird von internationalen Verträgen beeinflusst, von der EU, von der Bundesrepublik, von den Ländern und den Kommunen.

Das **Ausländerrecht** ist eine Sammlung verschiedener Gesetze, Rechtsverordnungen und völkerrechtlicher Abkommen, die Ausländer/-innen betreffen.

Dazu zählen insbesondere:

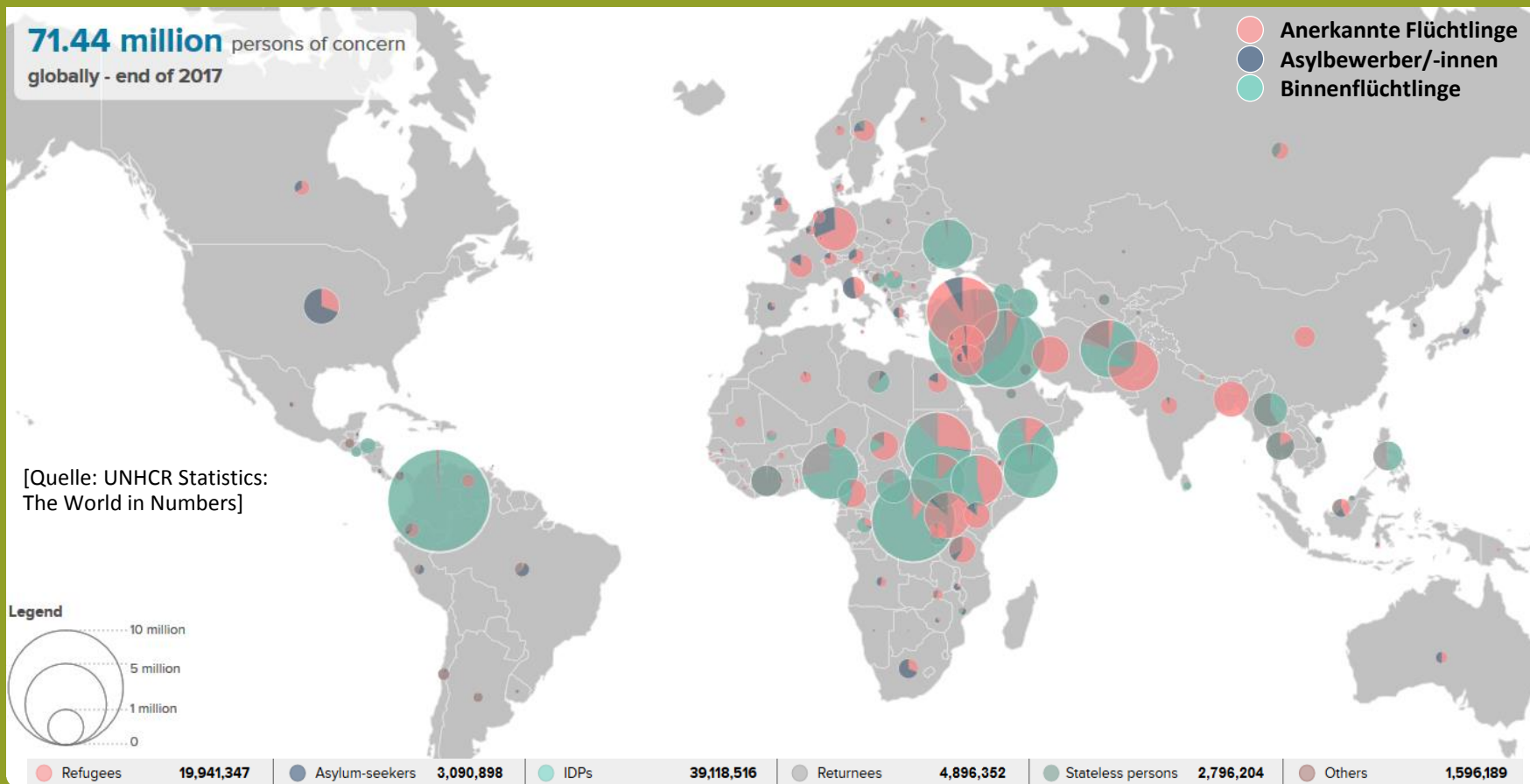
- AufenthG, AsylG und BeschV
- GG (Auszüge), SGBs (Auszüge)
- EMRK (Auszüge), GFK
- u.a.

Das Ausländerrecht sowie die darin enthaltenen Ermessensspielräume führen zu individuellen Fallkonstellationen. → Beratungsarbeit ist Einzelfallarbeit.

Weltweit befinden sich über 71 Millionen Menschen auf der Flucht, davon sind ca. 2/3 Binnenflüchtlinge.

Kontext

Welche Staaten nehmen am meisten Geflüchtete auf?



Modul 2

15

Kontext Fluchtrouten



[Stand: 08.04.2019, Quelle: <https://data2.unhcr.org/en/situations/mediterranean>]

Modul 2

16

Kontext Zahlen

	Asylerstanträge		Einreisen
	EU (28)	Deutschland	Deutschland
2013	367.825	109.375	
2014	562.680	172.945	
2015	1.256.610	441.800	890.000
2016	1.206.045	722.265	280.000
2017	654.610	198.255	
2018	581.775	161.885	

[Quellen:

<http://ec.europa.eu/eurostat/> - Asylum and first time asylum applicants - annual aggregated data,

BAMF: Asylgeschäftsstatistik für den Monat Dezember 2016, S. 2,

BMI (PM): <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/01/asylantraege-2016.html>]

Kontext

Zahlen 2016

Haupt-herkunfts-länder	Asyl-erstanträge	Entschei-dungen	Gesamt-schutzquote	bereinigte Gesamt-schutzquote
Syrien	266.250	295.040	98,0 %	99,9 %
Afghanistan	127.012	68.246	55,8 %	60,5 %
Irak	96.116	68.562	70,2 %	77,2 %
Iran	26.426	11.528	50,7 %	60,6 %
Eritrea	18.854	22.160	92,2 %	99,3 %
Albanien	14.853	37.673	0,4 %	0,6 %
Ungeklärt	14.659	15.371	84,4 %	91,6 %
Pakistan	14.484	12.935	3,3 %	5,0 %
Nigeria	12.709	3.786	9,9 %	17,3 %
Russland	10.985	12.799	5,2 %	10,4 %
HKL gesamt	722.370	530.034	62,4 %	71,4 %



Am 31.12.2016 waren
433.719 Verfahren anhängig.

[Quellen: BAMF: Asylgeschäftsstatistik für
den Monat Dezember 2016, S. 2 und
Drucksache 18/11262, S. 4]

Kontext

Zahlen 2018

Haupt-herkunfts-länder	Asyl-erstanträge	Entschei-dungen	Gesamt-schutzquote	bereinigte GSQ (Jan-Juli)
Syrien	44.167	43.875	81,9 %	99,7 %
Irak	16.333	20.033	32,3 %	42,3 %
Iran	10.857	11.430	23,8 %	34,6 %
Nigeria	10.168	13.035	13,9 %	27,7 %
Türkei	10.160	9.117	41,4 %	43,0 %
Afghanistan	9.942	18.627	37,5 %	48,6 %
Eritrea	5.571	7.603	70,2 %	95,1 %
Somalia	5.073	8.168	41,3 %	67,0 %
Ungeklärt	4.220	5.329	40,9 %	51,1 %
Russland	3.938	8.126	11,0 %	-
HKL gesamt	161.931	216.873	35,0 %	-



Am 31.12.2018 waren
58.325 Verfahren anhängig.

[Quellen: BAMF: Asylgeschäftsbericht für
den Monat Dezember 2018;
Drucksache 19/4961]

Kontext

Zahlen Jan-März 2019

Haupt-herkunfts-länder	Asyl-erstanträge	Entschei-dungen	Gesamt-schutzquote	bereinigte Gesamt-schutzquote
Syrien	10.419	14.256	85,6 %	
Irak	3.761	5.711	36,1 %	
Nigeria	3.699	4.141	8,4 %	
Türkei	2.306	3.039	50,2 %	
Iran	2.211	3.647	20,9 %	
Afghanistan	2.180	3.665	40,6 %	
Georgien	1.154	1.340	0,5 %	
Ungeklärt	1.002	1.375	49,2 %	
Guinea	967	1.256	13,5 %	
Somalia	895	1.660	41,3 %	
HKL gesamt	39.948	59.233	37,9 %	

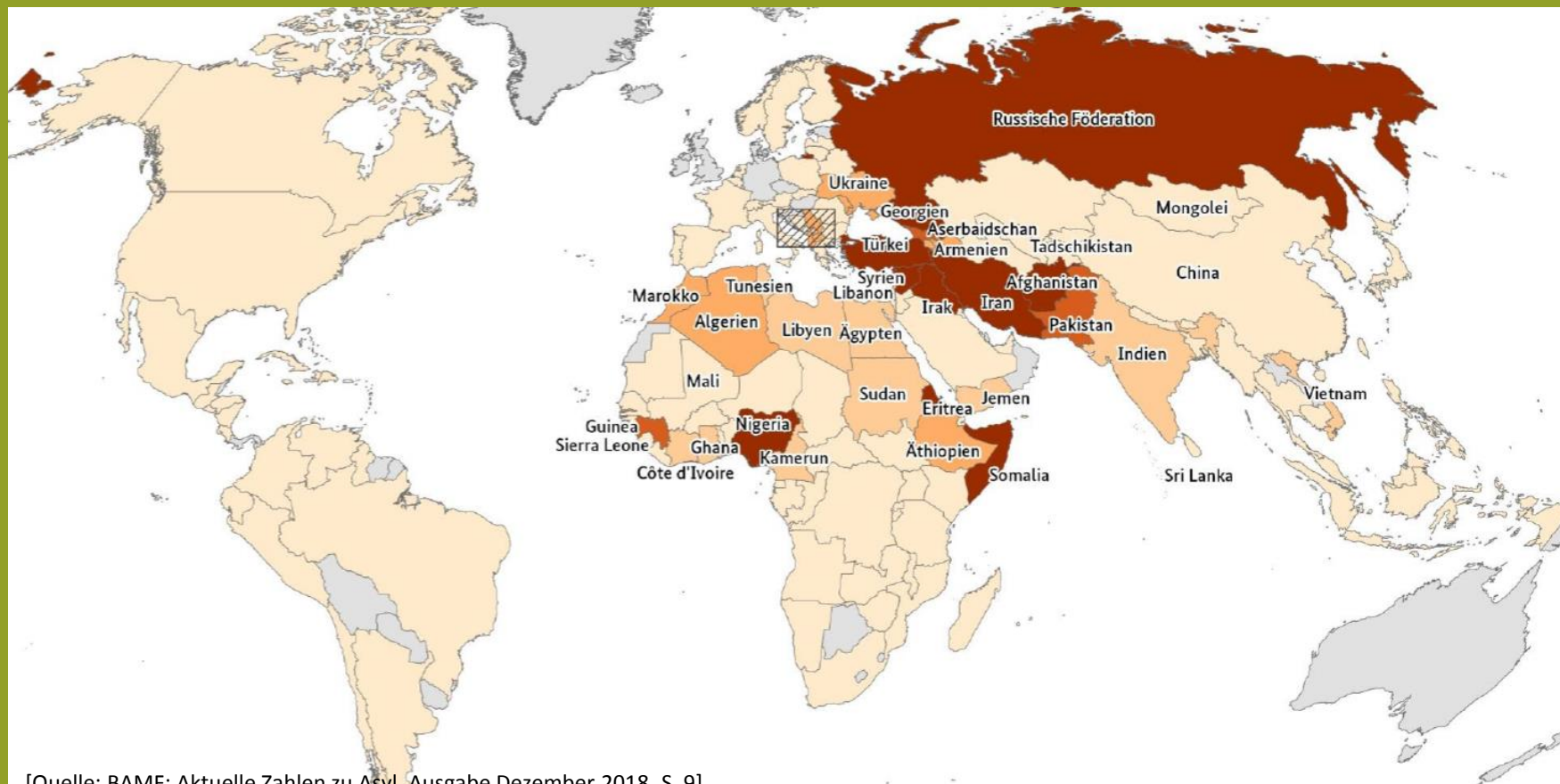


Am 31.03.2019 waren
53.224 Verfahren anhängig.

[Quellen: BAMF: Aktuelle Zahlen zu Asyl
für den Monat März 2019, S. 3

Kontext

Zahlen | Asylanträge in Deutschland aus fast allen Staaten der Welt



[Quelle: BAMF: Aktuelle Zahlen zu Asyl, Ausgabe Dezember 2018, S. 9]

Modul 2

21

Kontext

Zahlen | Asylanträge 2018 nach Alter und Geschlecht

Altersgruppen	Asylerstanträge						prozentualer Anteil männlicher	prozentualer Anteil weiblicher
	insgesamt		Aufteilung der männlichen Antragstellenden nach Altersgruppen		Aufteilung der weiblichen Antragstellenden nach Altersgruppen		Antragstellenden innerhalb der Altersgruppen	Antragstellenden innerhalb der Altersgruppen
bis unter 4 Jahre	43.480	26,9%	22.392	24,4%	21.088	30,1%	51,5%	48,5%
von 4 bis unter 6 Jahre	5.241	3,2%	2.682	2,9%	2.559	3,7%	51,2%	48,8%
von 6 bis unter 11 Jahre	12.365	7,6%	6.453	7,0%	5.912	8,4%	52,2%	47,8%
von 11 bis unter 16 Jahre	10.386	6,4%	5.640	6,1%	4.746	6,8%	54,3%	45,7%
von 16 bis unter 18 Jahre	6.826	4,2%	4.772	5,2%	2.054	2,9%	69,9%	30,1%
von 18 bis unter 25 Jahre	24.651	15,2%	16.317	17,8%	8.334	11,9%	66,2%	33,8%
von 25 bis unter 30 Jahre	16.965	10,5%	10.490	11,4%	6.475	9,2%	61,8%	38,2%
von 30 bis unter 35 Jahre	14.060	8,7%	8.067	8,8%	5.993	8,6%	57,4%	42,6%
von 35 bis unter 40 Jahre	10.233	6,3%	5.593	6,1%	4.640	6,6%	54,7%	45,3%
von 40 bis unter 45 Jahre	6.688	4,1%	3.580	3,9%	3.108	4,4%	53,5%	46,5%
von 45 bis unter 50 Jahre	4.543	2,8%	2.463	2,7%	2.080	3,0%	54,2%	45,8%
von 50 bis unter 55 Jahre	2.886	1,8%	1.551	1,7%	1.335	1,9%	53,7%	46,3%
von 55 bis unter 60 Jahre	1.687	1,0%	882	1,0%	805	1,1%	52,3%	47,7%
von 60 bis unter 65 Jahre	1.003	0,6%	547	0,6%	456	0,7%	54,5%	45,5%
65 Jahre und älter	917	0,6%	425	0,5%	492	0,7%	46,3%	53,7%
Insgesamt	161.931	100,0%	91.854	100,0%	70.077	100,0%	56,7%	43,3%

Im Jahr 2018 waren 74,1% der einen Asylerstantrag stellenden Personen jünger als 30 Jahre. 56,7% aller Erstantragstellenden waren männlich.

[Quelle: BAMF: Aktuelle Zahlen zu Asyl, Ausgabe Dezember 2018, S. 7]

Kontext | Potentiale von Geflüchteten für den Arbeitsmarkt

Arbeit als Gewinn für Geflüchtete

„Berufliche Integration ist die Kerndimension gesellschaftlicher Teilhabe.“*

- Arbeit schafft **Anerkennung** und Selbstbewusstsein.
- **Unabhängigkeit** vom AsylbLG führt zu größerem Spielraum, um ein selbstbestimmtes Leben zu führen.
- Teilweise stehen Geflüchtete unter finanziellem oder sozialem Druck (**Schulden**).
- Unter bestimmten Umständen können manche Geflüchtete einen besseren Aufenthaltsstatus erhalten – dazu ist Beschäftigung eine von mehreren Voraussetzungen.

[*Quelle: Bandorski, Sonja (2013): Integration in unsichere Verhältnisse? Berufliche Integration im Einwanderungsland Deutschland, Waxmann: Münster u.a., S. 13.]

IvAF



Modul 1

Kontext



Modul 2

Status



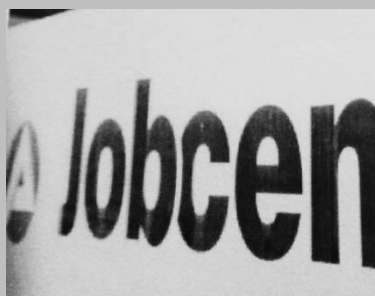
Modul 3

Agenturen



Modul 4

Jobcenter



Modul 5

Gesetze



Modul 6

Vernetzung



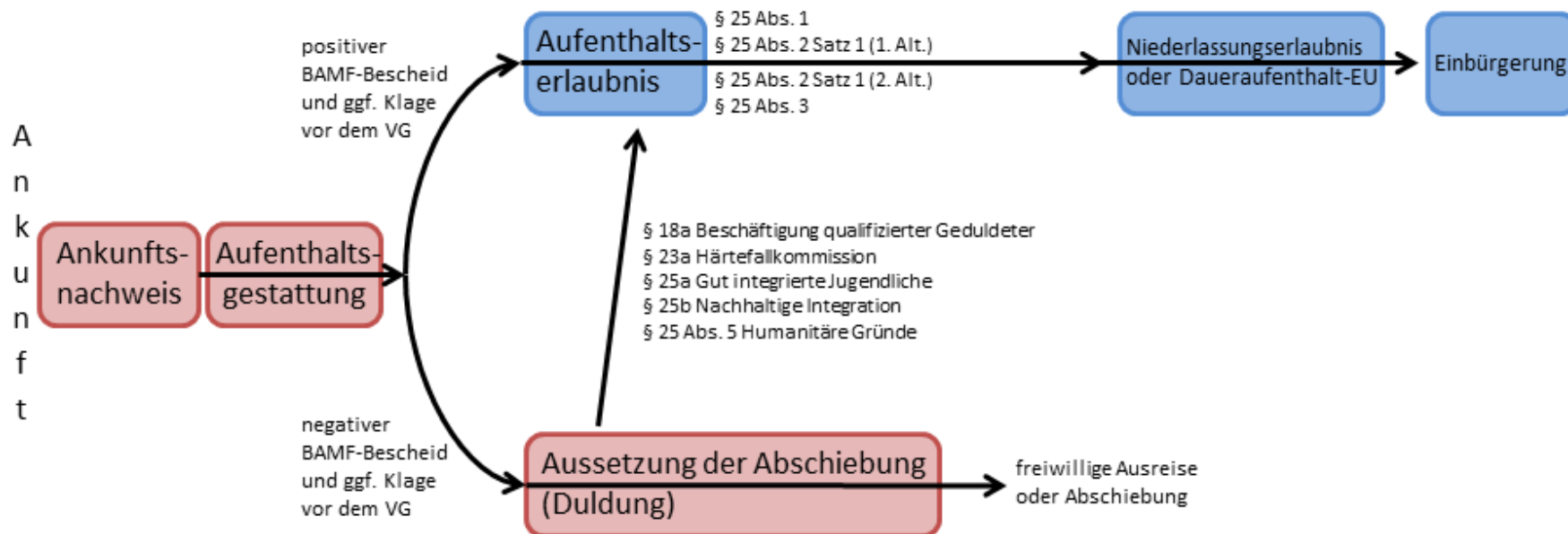
Modul 7

Einzelfälle



Modul 8

Status | Zeitstrahl



1. Tag in BRD	Datum Asylantrag	ca. 6 Monate oder länger (Klagemöglichkeit)	div. Möglichkeiten nach einigen Jahren + weitere Voraussetzungen	3/5 J. über § 26 Abs. 4 5 J. im AE-Besitz	möglich nach 8 J.
---------------	------------------	---	--	--	-------------------

rot:
AsylbLG/
SGBIII

blau:
SGB II

Alle Paragraphen auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.

Status

Entscheidungen des BAMF über Asylanträge

§§ im AufenthG		2015	2016	2017	2018
§ 25 Abs. 1	Asylberechtigt nach Art. 16 a GG	0,7 %	0,3 %	0,7 %	1,3 %
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alternative)	Flüchtlingsschutz i.S.d. GFK nach § 3 Abs. 1 AsylG	47,8 %	36,5 %	19,8 %	17,8 %
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alternative)	Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG	0,6 %	22,1 %	16,3 %	11,6 %
§ 25 Abs. 3	(Nationale) Abschiebungsverbote i.S.d. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG	0,7 %	3,5 %	6,6 %	4,4 %
	Sonstige Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahme des Asylantrags, Dublin-Verfahren)	17,8 %	12,6 %	18,1 %	30,2 %
	Ablehnungen	32,4 %	25,0 %	38,5 %	34,8 %

[Quelle: BAMF: Asylgeschäftsstatistiken und Asylgeschäftsberichte]

Status | Zusammenhänge

Herkunftsländer, Zugang zum Arbeitsmarkt und Förderinstrumente

Status

Ankunftsnachweis/ Aufenthaltsgestattung	Duldung	Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22-26 AufenthG
--	---------	--

Herkunftsländer

„sichere Herkunftsländer“ Asylantrag bis 31.8.15	„sichere Herkunftsländer“ Asylantrag nach 31.8.15	sonstige Herkunftsländer	„gute Bleibeperspektive“
---	--	-----------------------------	--------------------------

Zugänge zum Arbeitsmarkt

Wartefrist/ Arbeitsverbot	BA-Prüfung mit Vorrangprüfung	BA-Prüfung ohne Vorrangprüfung	uneingeschränkter Zugang
------------------------------	----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------

Förderinstrumente

SGB II / SGB III	Ausbildungsförderung	sonstige Förderung, z.B. Sprachförderung
------------------	----------------------	---

Status | Zusammenhänge

Aufenthaltsstatus und Zugang zum Arbeitsmarkt

Status

Ankunftsnachweis/
Aufenthalts gestattung

Duldung

Die Ausländerbehörde (ABH) entscheidet über die Beschäftigungserlaubnis und trägt die Entscheidung als **Nebenbestimmung** in die Bescheinigung über den Aufenthaltsstatus ein, z.B.

- *Beschäftigung nicht gestattet*
- *Beschäftigung nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde gestattet*
- *Beschäftigung gestattet*

Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA). Diese führt i.d.R. zwei Prüfungen durch:

- sog. Vorrangprüfung
- Prüfung der Arbeitsbedingungen

Ausnahmen siehe Modul 4: „Agenturen“

Status | Zusammenhänge

Aufenthaltsstatus und Zugang zum Arbeitsmarkt

Status

Aufenthaltserlaubnis
nach §§ 22-26 AufenthG

Anerkannte Flüchtlinge haben einen Aufenthaltstitel, der den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Somit heißt es i.d.R. als **Nebenbestimmung**:

- *Beschäftigung gestattet*

Status

Zusammenhang: Status und Arbeitsförderung

Kund/-innen:

- **ALG I** - Leistungsbezug
- Leistungsberechtigte nach **AsylbLG**, d.h. Personen mit
 - Gestattung,
 - Duldung oder
 - Aufenthaltserlaubnis, die im AsylbLG aufgeführt ist
- Berufsberatung: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) (im SGB VIII-Leistungsbezug)

Agenturen



Modul 4

Jobcenter



Modul 5

Kund/-innen:

- **SGB II** - Leistungsbezug
- I.d.R. alle Geflüchtete, die vom BAMF eine positive Entscheidung erhalten haben
- (Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II sind Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG von Leistungen des SGB II ausgenommen.)

Modul 3

30

IvAF



Modul 1

Kontext



Modul 2

Status



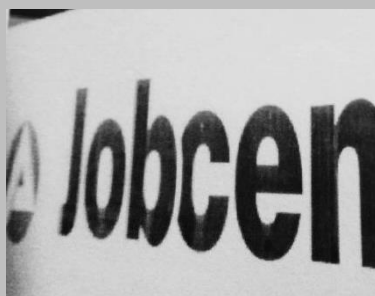
Modul 3

Agenturen



Modul 4

Jobcenter



Modul 5

Gesetze



Modul 6

Vernetzung



Modul 7

Einzelfälle



Modul 8

Agenturen für Arbeit Kund/-innen im AsylbLG-Bezug

§§ im AufenthG	Art des Aufenthaltsstatus
Aufenthaltsgestattung	Asylbewerber/-in im laufenden Asylverfahren
Duldung (§ 60a)	i.d.R. abgelehnte Asylsuchende, deren Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist
§ 23 Abs. 1 wegen des Krieges in ihrem Heimatland	Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden oder vorübergehender Schutz nach Beschluss des Rates der EU
§ 25 Abs. 4 Satz 1	vorübergehender Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen
§ 25 Abs. 5 sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt	rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis

Agenturen für Arbeit

Aufenthaltsstatus von Asylsuchenden: **Ankunftsnachweis/BüMA**

The image shows two versions of the 'Ankunftsnachweis' (Arrival Certificate) form. The top version is the German 'Ankunftsnachweis' (BüMA) with fields for personal data, date of arrival, and official remarks. The bottom version is the French 'Ankunftsnachweis' (BüMA) with similar fields in French. Both forms are marked with 'MUSTER' (Sample) and 'M 0000000'.

- Der Ankunftsnachweis/BüMA bescheinigt, dass die schutzsuchende Person noch keinen formellen Asylantrag gestellt hat.
- **Asylsuchende** erhalten Leistungen nach dem AsylbLG.
- Für die **Arbeitsförderung** ist daher die **Agentur für Arbeit** zuständig.
- Ggfs. wird Zusatzblatt mit Informationen zum Arbeitsmarktzugang ausgestellt.

Agenturen für Arbeit

Aufenthaltsstatus von Asylbewerber/-innen: **Aufenthaltsgestattung**

The image shows four pages of a German Aufenthaltsgestattung (Residence Permit) for asylum seekers. The top page (page 1) is the main title page, featuring the German coat of arms and the text 'Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens'. It includes fields for the serial number of the sticker, the date of issuance, and the date of expiry. The bottom page (page 4) contains personal data fields such as Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Größe, Augenfarbe, and Staatsangehörigkeit. It also includes a section for the signature of the holder or the issuing authority, and a section for the date and signature of the issuing authority.

- Zur Durchführung des Asylverfahrens wird eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt.
- Asylbewerber/-innen im laufenden Asylverfahren erhalten **Leistungen** nach dem **AsylbLG**.
- Für die **Arbeitsförderung** ist daher die **Agentur für Arbeit** zuständig.

Agenturen für Arbeit

Aufenthaltsstatus von abgelehnten Asylbewerber/-innen: **Duldung**

The image shows a German residence permit card (Aufenthaltstitel) for a person with 'Duldung' (temporary suspension of deportation). The card is green and white, with a red diagonal stripe across the top left. It contains personal data fields, a photo, and official stamps. The text 'Aussetzung der Abschiebung (Duldung)' is printed vertically on the left side. The card is numbered 'T 00000000' and 'Q0000000'.

- Vorübergehende **Aussetzung der Abschiebung** (§ 60a AufenthG)
- i.d.R. abgelehnte Asylbewerber/-innen, deren Ausreise nicht möglich ist, da:
 - Bürgerkrieg im Herkunftsland
 - Transport unmöglich
 - gesundheitliche Gründe
 - fehlende Ausweispapiere, insb. Pass
 - in Ausbildung
- Personen mit Duldung erhalten Leistungen nach dem **AsylbLG**.
- Für die **Arbeitsförderung** ist die **Agentur für Arbeit** zuständig.

Agenturen für Arbeit

Arbeitsmarktzugang und Fristen für Gestattete und Geduldete

**1.-3.
Monat**

Wartefrist
Beschäftigung nicht gestattet
Ausnahmen

**4.-15.
Monat**

Vorrangprüfung und Prüfung der Arbeitsbedingungen durch BA
Beschäftigung nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde gestattet
Ausnahmen

**16.-48.
Monat**

Prüfung der Arbeitsbedingungen durch BA
Beschäftigung nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde gestattet

**ab 49.
Monat**

Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang möglich, wenn
Beschäftigung gestattet

Agenturen für Arbeit

Arbeitsmarktzugang und Fristen für Gestattete und Geduldete

Ausnahmen

ab 4. Monat

Keine Vorrangprüfung! Nur Prüfung der Arbeitsbedingungen
Die Vorrangprüfung wird bis zum 5.8.2019 in den meisten Agenturbezirken ausgesetzt.

Weiterhin findet die Vorrangprüfung in folgenden Agenturbezirken statt:

- Mecklenburg-Vorpommern: vollständig
- Bayern: Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg-Coburg, Bayreuth-Hof, Fürth, München, Nürnberg, Passau, Schweinfurt, Traunstein, Weiden
- Nordrhein-Westfalen: Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen, Recklinghausen

Agenturen für Arbeit

Arbeitsmarktzugang und Fristen für Gestattete und Geduldete

Ausnahmen

**ab 4.
Monat**

Keine Vorrangprüfung! Nur Prüfung der Arbeitsbedingungen für **Fachkräfte** bzw. eine Person, wenn sie

- einen anerkannten oder vergleichbaren ausländischen **Hochschulabschluss** besitzt und eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung findet und diese Beschäftigung ein **Mangelberuf** ist oder
- einen deutschen qualifizierten **Ausbildungsabschluss** besitzt, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung oder
- einen ausländischen, als gleichwertig anerkannten **Ausbildungsabschluss** besitzt, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung und es sich um einen **Engpassberuf** aus der Positivliste der BA handelt oder
- für eine befristete praktische Tätigkeit, die für die Anerkennung eines ausländischen **Berufsabschlusses** oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.

Agenturen für Arbeit

Arbeitsmarktzugang und Fristen für Gestattete und Geduldete

Ausnahmen

**ab 4.
Monat**

Keine Vorrangprüfung / keine Prüfung der Arbeitsbedingungen

d.h. **keine Zustimmung der BA notwendig**

- für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf (für Geduldete ab 1. Tag möglich)
- für ein Praktikum nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-4 MiLoG:
 - Pflichtpraktikum im Rahmen von Schule, Ausbildung und Studium
 - Praktikum zur beruflichen Orientierung
 - Einstiegsqualifizierung
- für bestimmte Beschäftigungen im Sinne der Beschäftigungsverordnung (BeschV):
 - Hochqualifizierte, Blaue Karte EU, Hochschulabsolvent/-innen (§ 2 Abs. 1)
 - Freiwilligendienst, karitative/religiös (§ 14 Abs. 1)

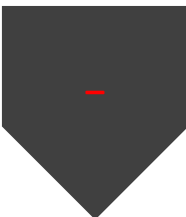
Agenturen für Arbeit

Arbeitsmarktzugang und Fristen für Gestattete und Geduldete

Ausnahmen



Verpflichtung zur Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung
Während der Verpflichtung besteht ein Beschäftigungsverbot.



Dauerhaftes Arbeitsverbot

- für Asylbewerber/-innen und Geduldete aus „**sicheren Herkunftsstaaten**“ (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien), definiert in Anlage II zu § 29a AsylG (die ein Asylgesuch nach dem 31.08.2015 gestellt haben)
- für Geduldete z. B. bei **Verletzung der Mitwirkungspflicht** im Sinne von § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG

Agenturen für Arbeit

Arbeitsmarktzugang und Fristen für Gestattete und Geduldete

Leiharbeit (§ 32 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BeschV)

**ab 4. oder
15. Monat**

Die **Ausländerbehörde entscheidet** über die Beschäftigungserlaubnis für Leiharbeitnehmer.

Auch hier muss die BA zustimmen. Sie prüft die Arbeitsbedingungen.

Wenn eine Vorrangprüfung durchgeführt werden muss, ist Leiharbeit ausgeschlossen.

Vor Ablauf der 15 Monate ist Leiharbeit daher nur in den Agentur-Bezirken möglich, in denen die Vorrang-Prüfung ausgesetzt ist, sowie in den Beschäftigungen, bei denen keine Vorrang-Prüfung durchgeführt wird (siehe vorangegangene Folien).

Agenturen für Arbeit

Aufenthaltsstatus von Geflüchteten mit Aufenthaltserlaubnis im AsylbLG



- Personen mit **Aufenthaltserlaubnis** nach
 - § 23 Abs. 1 AufenthG wegen des Krieges in ihrem Heimatland
 - § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG
 - § 25 Abs. 5 AufenthG sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt
- erhalten i.d.R. Leistungen nach dem **AsylbLG**
- Für die **Arbeitsförderung** sind die **Agenturen für Arbeit** zuständig.
- **Beschäftigung i.d.R. uneingeschränkt gestattet**

Agenturen für Arbeit Förderinstrumente

Viele Förderinstrumente des SGB III stehen Asylbewerber/-innen, Geduldeten und anderen Geflüchteten im AsylbLG-Leistungsbezug zur Verfügung.

Ausbildungsförderung:

Wer zum förderfähigen Personenkreis zählt, ist in § 59 SGB III und § 8 BAföG geregelt, ausschlaggebend ist

- der genaue Aufenthaltsstatus und
- der Zugang zum Arbeitsmarkt

SGB III-Instrumente sind BAB (§ 56) | AsA (§130) | abH (§ 75) | BaE (§76) | BvB (§ 51).

Die **Sprachförderung** hängt auch vom jeweiligen regionalen Sprachkursangebot vor Ort ab.

- *Empfehlung:* Einleiten des Anerkennungsprozesses ausländischer Qualifikationen (Beschaffung von Zeugnissen etc.) spätestens bei Sprachkursbeginn

Näheres wird auf den folgenden Folien ausgeführt.

Agenturen für Arbeit Förderinstrumente SGB III

Status	§§ im SGB III (Auszug)
Aufenthaltsgestattung	▪ Beratung, §§ 29 ff., und Vermittlung, §§ 35 ff. ▪ Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, §§ 44, 45 ▪ Berufseinstiegsbegleitung, § 49 ▪ berufliche Weiterbildung, §§ 81 ff. ▪ Teilhabe am Arbeitsleben, §§ 112 ff. ▪ Einstiegsqualifizierung, § 54a ▪ Ergänzungsleistungen und Zuschüsse, §§ 130 ff. ▪ u.a.
Duldung	
§ 23 Abs. 1 wegen des Krieges in ihrem Heimatland	
§ 25 Abs. 4 Satz 1	
§ 25 Abs. 5 sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt	

Für **Asylbewerber/-innen** während der Wartefrist: nur Beratung, §§ 29 ff.
Für Asylbewerber/-innen aus Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien bereits früher möglich.

Für **Personen mit Duldung**:
Beratung, §§ 29 ff., und Vermittlung in künftige Ausbildung, §§ 35 ff.

Agenturen für Arbeit Sprachförderung | für Personen im AsylbLG

Integrationskurse (§ 44 Abs. 4)

- Asylbewerber/-innen aus Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Syrien
- Geduldete nach § 60a Abs. 2 Satz 3
- Personen mit § 25 Abs. 5

Voraussetzung: freie Kursplätze

Berufsbezogene Deutschsprachförderung (§ 45a)

- Asylbewerber/-innen, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist
- Geduldete nach § 60a Abs. 2 Satz 3

Voraussetzung: B1-Niveau oder höher

Links

Liste [Integrationskurs-Träger](#) bundesweit
[Informationen](#) des BAMF zu § 45a AufenthG
 Liste [ESF-BAMF-Kurs-Träger](#) bundesweit

Ausbildung

Ausbildung für Asylbewerber/-innen und Geduldete

Für duale und teilweise auch für schulische Ausbildungen (vgl. Folie 28 bzgl. Praktikumsanteilen) muss eine Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde eingeholt werden.



Ausnahme: In den Nebenbestimmungen im Ausweis steht „*Beschäftigung gestattet*“.

Eine **Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar regeltem Ausbildungsberuf **bedarf keiner Zustimmung der BA.**

Ausbildungsverbot:

- in den ersten 3 Monaten nach Asylantragstellung,
- Verpflichtung in Aufnahmeeinrichtung („AnkER“) zu wohnen,
- „sicheres Herkunftsland“ (insb. bei Asylantrag nach 31.08.2015)
- bei Geduldeten gemäß § 60a Abs. 6 AufenthG (Einreise zum Empfang von Leistungen nach AsylbLG, bei selbstverschuldetem Ausreisehindernis)

Ausbildung

Ausbildungsduldung in Deutschland

„Ausbildungsduldung“

Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG

- Eine „Ausbildungsduldung“ **ist** zu erteilen, wenn eine Person nach einem abgelehnten Asylverfahren eine qualifizierte Berufsausbildung absolviert.
- Die Ausbildungsduldung wird für die Dauer des Ausbildungsvertrages ausgestellt.
- Bei Ausbildungsabbruch:
einmalig Verlängerung der Ausbildungsduldung um 6 Monate zur Suche nach anderem Ausbildungsbetrieb
- Nach Ausbildungsabschluss, falls keine Weiterbeschäftigung beim Ausbildungsbetrieb:
einmalig Verlängerung um 6 Monate zur Suche nach Arbeitsplatz
- Ausbildungsduldung erlischt bei Verurteilung(en) zu mehr als 50 bzw. 90 Tagessätzen (auch kumulativ)
- Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, einen Ausbildungsabbruch innerhalb einer Woche bei der Ausländerbehörde zu melden, sonst drohen bis zu 30.000 EUR Geldbuße.

Ausbildung

Ausbildungsduldung in Bayern

Das Innenministerielle Schreiben (IMS) vom 04.03.2019 des bayerischen Innenministeriums (StMI) an die Ausländerbehörden ergibt folgende Situation:



- Geduldete ohne Pass erhalten regelmäßig keine Ausbildungsduldung.
- Die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für Asylbewerber/-innen (die nicht aus den „Top 5“-Ländern kommen) wird erschwert – auch für eine Ausbildung.
- Die Ausländerbehörden müssen Ermessenkriterien an ihre Entscheidung anlegen.
- Wenn eine Beschäftigungserlaubnis für eine Ausbildung erteilt wird, dann lediglich bis zu 6 Monate vor Ausbildungsbeginn.

**Exemplarische Folie, muss
länderspezifisch angepasst werden**

(Historie der Änderungen zur Ausbildungsduldung in Bayern: IMS, **01.09.2016**; Hinweise des StMI zum IMS vom 01.09.2016, **19.12.2016**; Hinweise des StMI zum IMS vom 01.09.2016, **27.01.2017**; Kabinettsbeschluss der Bayerischen Staatskanzlei, **23.05.2017**; Hinweise des StMI zur Ermessensentscheidung bei Beschäftigungserlaubnissen, **03.08.2017**; Hinweise zum IMS vom 01.09.2016, **23.08.2018**; zwei IMS, **04.03.2019**)

Agenturen für Arbeit Ausbildungsförderung

Status	BAföG	BAB	BvB	abH	AsA	BaE
Ankunftsnachweis/BüMA Aufenthaltsgestattung	5 Jahre Beschäftigung in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre beschäftigt (im Folgenden abgekürzt: 5 Jahre beschäftigt)					
Aufenthaltsgestattung § 132 SGB III, sofern rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist	5 Jahre beschäftigt	15 Monate Voraufenthalt		3 Monate Voraufenthalt		5 Jahre beschäftigt
Duldung (§ 60a) außer: „sichere Herkunftsstaaten“ mit Asylgesuch nach 31.08.2015 und § 60a Abs. 6	15 Monate Voraufenthalt		6 Jahre Voraufenthalt		12 Monate Voraufenthalt	5 Jahre beschäftigt
§ 23 Abs. 1 wegen des Krieges in ihrem Heimatland	sofort					
§ 25 Abs. 4 Satz 1	5 Jahre Beschäftigung in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre beschäftigt					
§ 25 Abs. 5 sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt	15 Mon. Voraufenthalt	3 Monate Voraufenthalt	5 Jahre beschäftigt		3 Monate Voraufenthalt	5 Jahre beschäftigt

Agenturen für Arbeit Praktikum

Für Praktika ist i.d.R. eine **Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich**.
Je nach „Praktikum“ muss die Bundesagentur für Arbeit (BA) einem „Praktikum“ zustimmen.

Der Begriff „Praktikum“ findet Verwendung für eine Vielzahl unterschiedlicher Tätigkeiten mit sehr unterschiedlicher Zielrichtung, z.B.

- (unbezahltes) Praktikum / Schnupperpraktikum / Probebeschäftigung
- Berufsorientierungspraktikum / (verpflichtendes) Praktikum in (Hoch-)Schulausbildung

Arbeitshilfen über die Zugangsmöglichkeiten diverser Formen von Praktika:

Übersicht der GGUA (Stand: August 2016):

http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Erfordernis_einer_Arbeitserlaubnis_bzw.pdf

Leitfaden der BA „Praktische und betriebliche Tätigkeiten“ (Stand: September 2016):

https://www3.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mte2/~edisp/l6019022dstbai772426.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI772429

Agenturen für Arbeit Studium

Asylbewerber/-innen und Geduldeten ist ein Studium **grundsätzlich erlaubt**.
Über die konkreten Aufnahmekriterien entscheidet die jeweilige Hochschule.

Grundsätzliche Voraussetzungen sind

- eine anerkannte schulische Hochschulzugangsberechtigung,
- spezifische Deutschkenntnisse (meist C1-Niveau) sowie
- Finanzierungsmöglichkeit (siehe Folie zu Ausbildungsförderung: BAföG).

Diverse Angebote sollen **Zugangschancen** von Geflüchteten verbessern.

- Informationen der Hochschulrektorenkonferenz **für Hochschulen und Beratungsstellen** zu den Voraussetzungen und zu Hochschulprojekten: <http://www.hrk.de/themen/internationales/internationale-studierende/fluechtlinge/>
- DAAD-Förderprogramme für Hochschulen und Ehrenamtliche: <https://www.daad.de/der-daad/fluechtlinge/de/>
- DAAD-Website mit **Informationen für Geflüchtete**, die in Deutschland studieren möchten (Startbereich auf Deutsch, Englisch, Arabisch, Dari, Paschtu, Urdu): www.study-in.de/information-for-refugees/
- Kiron-Initiative (online-Studiermöglichkeit für Geflüchtete unabhängig vom Aufenthaltsort): <https://kiron.ngo/>

Agenturen für Arbeit | Jobcenter Rechtskreiswechsel

Übergang vom AsylbLG/SGBIII ins SGB II

Wenn das BAMF eine positive Entscheidung über einen Asylantrag fällt und der Antrag auf SGB II positiv beschieden wird, wird die geflüchtete Person Neu-Kund/-in des Jobcenters.

Neu anerkannte Geflüchtete haben teilweise in den ersten Wochen ihrer Anerkennung noch keine Aufenthaltserlaubnis, da diese erst hergestellt werden muss.

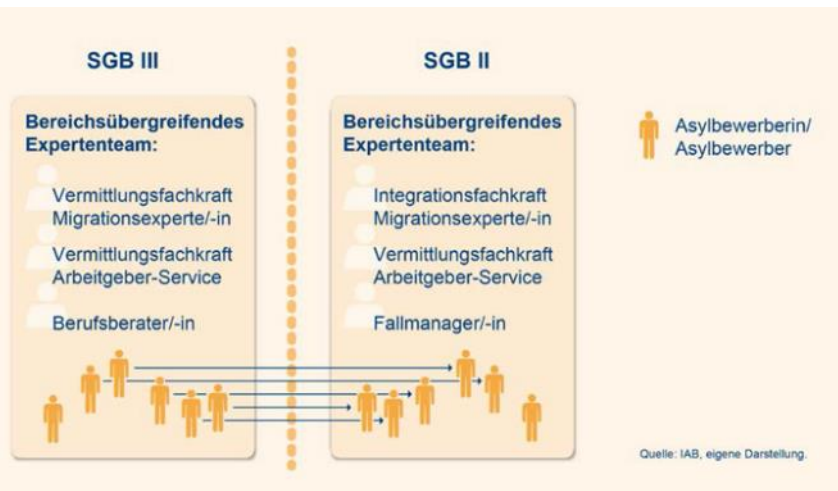
Die Folge: Unterschiedliche regionale Praxis bei Vorsprache in der JC-Eingangszone, z. B.

- Vorlage der Aufenthaltsgestattung mit positivem BAMF-Bescheid
- Vorlage des AsylbLG-Einstellungsbescheids
- Vorlage der **Fiktionsbescheinigung**

Agenturen für Arbeit | Jobcenter Rechtskreiswechsel | Leistungen

Von den Agenturen vermittelte Maßnahmen können von den Jobcentern zu Ende geführt werden (wobei die Maßnahme finanziell bis zum Ende von den Agenturen ausgestattet werden kann).

Das IAB schlägt für die Phase des Rechtskreiswechsels **rechtskreisübergreifende Teams** vor.



IvAF



Modul 1

Kontext



Modul 2

Status



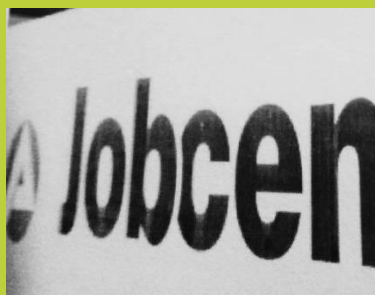
Modul 3

Agenturen



Modul 4

Jobcenter



Modul 5

Gesetze



Modul 6

Vernetzung



Modul 7

Einzelfälle



Modul 8

Jobcenter

Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis



Abschnitt 5 im AufenthG

Aufenthalt aus völkerrechtlichen,
humanitären oder politischen Gründen

- § 22 Aufnahme aus dem Ausland
- § 23 Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen; Neuansiedlung von Schutzsuchenden
- § 23a Aufenthaltsgewährung in Härtefällen
- § 24 Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz
- § 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen
- § 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden
- § 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration
- § 26 Dauer des Aufenthalts

Jobcenter

Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis

Status (AufenthG)	Art des Aufenthaltstitels
§ 25 Abs. 1	anerkannte Asylberechtigte (GG)
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alternative)	Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alternative)	subsidiärer Schutz (QRL)
§ 25 Abs. 3	(nationales) Abschiebungsverbot (AufenthG)
§ 25 Abs. 4 Satz 2	Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte
§ 25 Abs. 4a/4b	Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution / Opfer von Arbeitsausbeutung
§ 25 Abs. 5	rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt

Jobcenter

Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis | ehemals Geduldete

Status (AufenthG)	Art des Aufenthaltstitels
§ 18a	qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
§ 23a	Härtefälle (z.B. Härtefallkommission)
§ 25a Abs. 1	gut integrierte Jugendliche oder Heranwachsende nach vierjährigem Aufenthalt
§ 25a Abs. 2 Satz 1, 2, 3 oder 5	für Eltern, Ehegatten, Lebenspartner und Geschwister der gut integrierten Jugendlichen oder Heranwachsenden
§ 25b Abs. 1	nachhaltige Integration („Bleiberechtsregelung“)
§ 25b Abs. 4	für Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder von „Bleibeberechtigten“

Jobcenter

Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis | kein Asylantrag, kein Asylverfahren

Status (AufenthG)	Art des Aufenthaltstitels
§ 22 Satz 1	Aufnahme aus dem Ausland
§ 22 Satz 2	Aufnahme aus dem Ausland nach Erklärung des BMI
§ 23 Abs. 2	Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen (z.B. Kontingentflüchtlinge)
§ 23 Abs. 4	„Resettlement“-Flüchtlinge

Jobcenter Arbeitsmarktzugang

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 AufenthG haben i.d.R. einen **uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt**.

Bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 AufenthG (§§ 22-26) wird auf dem Aufenthaltstitel oder auf einem Zusatzblatt der Arbeitsmarktzugang eingetragen:
i.d.R. *Beschäftigung gestattet* (ohne Zustimmung der BA)

Jobcenter

Arbeitsmarktzugang | Selbstständigkeit

§ 23.2

§ 25.1

§ 25.2 (1. Alt.)

§ 25.2 (2. Alt.)

§ 25a

§ 25b

Selbstständigkeit ist **erlaubt**.

Gründungszuschuss bei Empfang von ALG I-Leistungen (§§ 93 u. 94 SGB III)

§ 23.1

§ 23a

§ 25.3

§ 25.4 Satz 1

§ 25.5

Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit bei der **Ausländerbehörde** ist notwendig → Ermessensentscheidung

Die ABH prüft u.a. folgende Punkte:

- Erfüllung der Passpflicht
- Deutschkenntnisse
- Lebensunterhalt durch Selbstständigkeit voraussichtlich gesichert
- Keine Verletzung der Wohnsitzauflage

Jobcenter

Fiktionsbescheinigung | Übergangsregelungen

Bei rechtzeitiger Beantragung vor Ablauf eines Aufenthaltstitels stellt die Fiktionsbescheinigung den Nachweis des legalen Aufenthalts dar, weil ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt wurde und noch bearbeitet wird.

§ 81 AufenthG

Beantragung der Aufenthaltserlaubnis

§ 81 Abs. 3 Satz 1

„Erlaubnisfiktion“

§ 81 Abs. 3 Satz 2

„Duldungsfiktion“ (Kund/-innen der Agenturen für Arbeit)

§ 81 Abs. 4

„Fortgeltungsfiktion“

Jobcenter Förderinstrumente

Alle Förderinstrumente des SGB II stehen Geflüchteten mit Aufenthaltserlaubnis zur Verfügung.

Geflüchtete im SGB II-Bezug können ausländerrechtlich eine Ausbildung oder ein Studium ohne Genehmigung durch die Ausländerbehörde beginnen.

Die Finanzierung der Ausbildung oder des Studiums ist vom jeweiligen Aufenthaltsstatus (genauer §§ mit Abs.) abhängig.

Förderfähiger Personenkreis im § 59 SGB III oder § 8 BAföG geregelt.

SGB III-Instrumente sind BAB (§ 56) | AsA (§130) | abH (§ 75) | BaE (§76) | BvB (§ 51).

Bei der **Sprachförderung** liegt je nach Aufenthaltsstatus eine Integrationskursberechtigung (§ 44 AufenthG) vor oder es besteht im SGB II die Möglichkeit zur Integrationskursverpflichtung (§ 44a AufenthG).

Empfehlung: Einleiten des Anerkennungsprozesses ausländischer Qualifikationen (Beschaffung von Zeugnissen etc.) spätestens bei Integrationskursbeginn

Jobcenter Ausbildungsförderung

Status	BAföG BvB BaE	BAB abH AsA
§ 25 Abs. 1	sofort	
§ 25 Abs. 2 (1. u. 2. Alternative)	sofort	
§ 25 Abs. 3	nach 15 Mon. Aufenthalt	nach 3 Mon. Aufenthalt
§ 25 Abs. 4 Satz 2	nach 15 Mon. Aufenthalt	nach 3 Mon. Aufenthalt
§ 25 Abs. 4a Satz 1, 2 u. 3 § 25 Abs. 4b	5 Jahre Beschäftigung in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre beschäftigt	
§ 25 Abs. 5 sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt	nach 15 Mon. Aufenthalt	nach 3 Mon. Aufenthalt
§ 18a	5 Jahre Beschäftigung in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre beschäftigt	
§ 23a	sofort	
§ 25a und § 25b	sofort	
§ 22 Abs. 1 und 2	sofort	
§ 23 Abs. 2 und 4	sofort	

Jobcenter

Sprachförderung | für Personen im SGB II

Integrationskurse (§§ 44, 44a)

- Berechtigung u. Verpflichtung (§44):
§§ 25.1, 25.2. , 25.4a.3, 25b, 23.2, 23.4
- Verpflichtung möglich (§ 44a):
§§ 18a, 23a, 25a, 25.3, 25.4.2,
25.4a/b, 25.5, 22.1, 22.2

Berufsbezogene Deutschsprachförderung (§ 45a)

- Personen, die SGB II-Leistungen beziehen
- arbeitssuchend gemeldet
- B1-Niveau
- Verpflichtung durch Jobcenter über
Eingliederungsvereinbarung möglich

Links

- Liste [Integrationskurs-Träger](#) bundesweit
[Informationen](#) des BAMF zu § 45a AufenthG
 Liste [ESF-BAMF-Kurs-Träger](#) bundesweit

Jobcenter Studium

Anerkannten Geflüchteten ist ein Studium **grundsätzlich erlaubt**.
Über die konkreten Aufnahmekriterien entscheidet die jeweilige Hochschule.

Grundsätzliche Voraussetzungen sind

- eine anerkannte schulische Hochschulzugangsberechtigung,
- spezifische Deutschkenntnisse (meist C1-Niveau) sowie
- Finanzierungsmöglichkeit (siehe Folie zu Ausbildungsförderung: BAföG).

Diverse Angebote sollen **Zugangschancen** von Geflüchteten verbessern.

- Informationen der Hochschulrektorenkonferenz **für Hochschulen und Beratungsstellen** zu den Voraussetzungen und zu Hochschulprojekten: <http://www.hrk.de/themen/internationales/internationale-studierende/fluechtlinge/>
- DAAD-Förderprogramme für Hochschulen und Ehrenamtliche: <https://www.daad.de/der-daad/fluechtlinge/de/>
- DAAD-Website mit **Informationen für Geflüchtete**, die in Deutschland studieren möchten (Startbereich auf Deutsch, Englisch, Arabisch, Dari, Paschtu, Urdu): www.study-in.de/information-for-refugees/
- Kiron-Initiative (online-Studiermöglichkeit für Geflüchtete unabhängig vom Aufenthaltsort): <https://kiron.ngo/>

Jobcenter Familienleistungen

Status	Kindergeld Elterngeld
§ 25 Abs. 1	sofort
§ 25 Abs. 2 (1. u. 2. Alternative)	sofort
§ 25 Abs. 3	nach 3 Jahren Voraufenthalt in BRD Kindergeldanspruch nur bei Beschäftigung zum Zeitpunkt des Kindergeldbezuges oder Leistungsbezug nach SGB III oder Inanspruchnahme der Elternzeit
§ 25 Abs. 4 Satz 2	
§ 25 Abs. 4a Satz 1, 2 u. 3 § 25 Abs. 4b	
§ 25 Abs. 5 sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt	
§ 23a	sofort
§ 18a	
§ 25a und § 25b	
§ 22 Abs. 1 und 2	sofort
§ 23 Abs. 2 und 4	sofort

Jobcenter Familiennachzug

Familiennachzug für Familienmitglieder gemäß § 27 AufenthG

Familienmitglieder sind:

- Ehegatten/Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner/-innen,
- minderjährige ledige Kinder,
- personensorgeberechtigte Eltern von minderjährigen Ledigen,
- andere erwachsene Personen, die für minderjährige Ledige personensorgeberechtigt sind,
- minderjährige ledige Geschwister von Minderjährigen

Möglich für

- Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1),
- anerkannte Flüchtlinge i.S.d. GFK (§ 25 Abs. 2, 1. Alternative),
- subsidiär Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 2, 2. Alternative)

IvAF



Modul 1

Kontext



Modul 2

Status



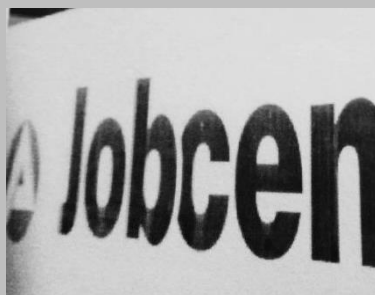
Modul 3

Agenturen



Modul 4

Jobcenter



Modul 5

Gesetze



Modul 6

Vernetzung



Modul 7

Einzelfälle



Modul 8

Gesetze

Relevante Gesetzesänderungen für die Arbeitsmarktintegration

in Kraft seit:	Name des Gesetzes/der Verordnung:	Relevante Änderungen:
01.07.2013	Verordnung zur Änderung des Ausländerbeschäftigungsrechts: Neue Beschäftigungsverordnung (BeschV)	Wegfall BA-Prüfungen bei Antrag auf Beschäfti- gungserlaubnis; für Personen mit AE nach Abschnitt 5 AufenthG i.d.R. uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang
06.11.2014	Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleich- terung des Arbeitsmarktzugangs für Asyl- bewerber und geduldete Ausländer (BeschV)	Wartefristen für Zugang zum Arbeitsmarkt auf 3 Monate verkürzt
11.11.2014	Zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung (BeschV)	Vorrangprüfung entfällt für Asylbewerber/-innen und Geduldete u.a. nach 15 Monaten Aufenthalt
01.01.2015	Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern (AsylVfG und AufenthG)	Wegfall der Residenzpflicht nach 3 Monaten
01.01.2015	Mindestlohngesetz (MiLoG)	

Gesetze

Relevante Gesetzesänderungen für die Arbeitsmarktintegration

in Kraft seit:	Name des Gesetzes/der Verordnung:	Relevante Änderungen:
01.08.2015	Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (AufenthG)	Chancen für langjährig Geduldete, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten
24.10.2015	Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz = <i>Asylpaket I</i> (AsylVfG, AsylG, AufenthG, AsylbLG, u.v.m.)	■ Neue „sichere Herkunftsstaaten“ (AsylG) ■ Regelhafte Einführung der BüMA (AsylG) ■ Einführung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung (AufenthG)
01.01.2016	25. BAföG-Änderungsgesetz (BAföG und SGB III)	Erleichterter Zugang zu Instrumenten der Ausbildungsförderung für Geduldete
05.02.2016 17.03.2016	Datenaustauschverbesserungsgesetz Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren = <i>Teile des Asylpaket II</i> (AsylG, AufenthG, AsylbLG)	Einführung des Ankunftsnaachweises Aussetzung des Familiennachzugs für Personen mit subsidiärem Schutz
06.08.2016	Integrationsgesetz (AsylG, AufenthG, SGB III, u.a.)	Siehe nächste Folie
29.07.2017	Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (AsylG, AufenthG, SGB VIII, u.a.)	

Gesetze

Integrationsgesetz vom 06.08.2016

IntG	Betrifft:	Relevante Änderungen für die Arbeitsmarktintegration:
Artikel 1	SGB III	- Ausbildungsförderung (§ 132) - Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) (§ 421a)
Artikel 2	SGB II	Bedarfe für Unterkunft (§§ 22 und 36)
Artikel 3	SGB XII	Keine
Artikel 4	AsylbLG	- Arbeitsgelegenheiten, allg. und FIM (§§ 5 und 5a) - zu berücksichtigendes Einkommen (§ 7)
Artikel 5	AufenthG	- Wohnsitzregelung (§ 12a) - Integrationskurse (§§ 44 und 44a) - Ausbildungsduldung (§§ 60a Abs. 2 Satz 4 und 18a Abs. 1a und 1b)
Artikel 6	AsylG	Ankunftsachweis, Aufenthalt gilt als gestattet (§ 55 Abs. 1)
Artikel 7	AZR-Gesetz	Keine

Gesetze

Räumliche Beschränkung

Aufhebung der räumlichen Beschränkung, auch „Residenzpflicht“ (01.01.2015)

- Nach 3 Monaten Aufenthalt erlischt i.d.R. die räumliche Beschränkung
- D.h. Asylbewerber/-innen und Geduldete dürfen sich im gesamten Bundesgebiet bewegen
- Ausnahmen:
 - Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“
 - während der Unterbringung in einer **Aufnahmeeinrichtung** (in Bayern bis zu 24 Monate)

Aufhebung der Aufhebung der „Residenzpflicht“ (29.07.2017)

- für Personen, die **Ausreisehindernisse selbst zu vertreten** haben
- Seitdem dürfen sich viele Asylbewerber/-innen und Geduldete wieder nur in dem Bundesland aufhalten, in dem sie ihren Wohnsitz nehmen müssen

„Residenzpflicht“ ist **nicht zu verwechseln** mit der Wohnsitzauflage (siehe nächste Folie)

Gesetze

Wohnsitzregelung

- Asylbewerber/-innen, Geduldete und einige Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis unterliegen einer Wohnsitzauflage (Antrag auf Umverteilung kann gestellt werden).
- Vermerk über Wohnsitznahme in den Nebenbestimmungen im Ausweis

Wohnsitzregelung (§ 12a AufenthG) für **anerkannte Flüchtlinge**:

- Personen, die nach dem 01.01.16 und vor dem 05.08.2019 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22, § 23, § 25 Abs. 1, § 25 Abs. 2 Satz 1 (1. u. 2. Alt.), § 25 Abs. 3 (erstmals) erhalten haben.
- Dauer: 3 Jahre nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis
- Bundesland: in dem das Asylverfahren durchgeführt wurde
- Ort: Die Person **kann einem bestimmten Ort** zugewiesen werden (Berücksichtigung der Integrationsmöglichkeiten)

Trifft nicht auf eine Person zu, die (oder deren Ehegatte)

- mind. 15 h wöchentlich **in Beschäftigung** ist,
die mind. die Höhe des im SGB II festgelegten Bedarfs abdeckt
- eine Ausbildung oder ein Studium absolviert.

Gesetze

Bleiberechtsregelung

Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (01.08.2015)

§ 25a AufenthG

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

Antrag bei der Ausländerbehörde. Voraussetzungen u.a.:

- Antragstellung vor Vollendung des 21. Lebensjahres
- seit vier Jahren ununterbrochener Aufenthalt in Deutschland
- seit vier Jahren erfolgreicher Schulbesuch in Deutschland oder anerkannter Schul- oder Berufsabschluss

Bitte bei geduldeten schulpflichtigen Kindern, die mit ihren Eltern eingereist sind, und bei Geduldeten, die als UMF vor Vollendung ihres 17. Lebensjahres eingereist sind, prüfen.

Gesetze

Bleiberechtsregelung

Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (01.08.2015)

§ 25b AufenthG („Bleiberechtsregelung“)

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

Antrag bei der Ausländerbehörde. Voraussetzungen:

- seit 8 Jahren (mit minderjährigem Kind seit 6 Jahren) ununterbrochener Aufenthalt in der BRD
- Lebensunterhaltssicherung überwiegend durch Beschäftigung
- mündliche Deutschkenntnisse auf A2-Niveau
- Schulbesuch von schulpflichtigen Kindern
- vorübergehender Sozialleistungsbezug ist ggf. unschädlich, z.B. bei Ausbildung, Erziehung eines minderjährigen Kindes, u.a.

Bitte bei langjährig Geduldeten prüfen.

IvAF



Modul 1

Kontext



Modul 2

Status



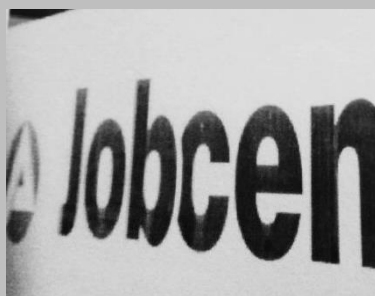
Modul 3

Agenturen



Modul 4

Jobcenter



Modul 5

Gesetze



Modul 6

Vernetzung



Modul 7

Einzelfälle



Modul 8

Vernetzung

Akteure in der Flüchtlingsarbeit

Fokus auf Arbeitsmarktintegration

Agenturen für Arbeit | Jobcenter
Behörden (v.a. Ausländerbehörden, Ämter für
Soziale Leistungen, Kommunen)
Bildungskoordinationen
Kammern
Arbeitgeber | lokale/regionale Initiativen
Gewerkschaften
IVAF (Integration von Asylbewerberinnen,
Asylbewerbern und Flüchtlingen)
IQ (Integration durch Qualifizierung)
mit IQ-Landesnetzwerken

Fokus auf sozialer Integration

Flüchtlings- und Integrationsberatung (FIB)
Migrationsberatungen (MBE)
Jugendmigrationsdienste (JMD)
UMF-Wohngruppen (Vormünder)
Schulen | Kindertagesstätten
regionale Sprachkursträger
Freiwilligen-Koordination | Integrationslotsen
Freiwillige | Ehrenamtliche | Asyl-Arbeitskreise
Kirchen | Vereine | Verbände | MSO

Vernetzung

IQ | Integration durch Qualifizierung

Anerkennungsberatung

Ziel: Anerkennung ausländischer Qualifikationen

Bundesweit gibt es 95 IQ-Anerkennungsberatungsstellen. Diese sind zuständig für

- Klärung der Anerkennungsmöglichkeiten,
- Weiterleitung an zuständige Anerkennungsstelle und
- Unterstützung und Begleitung im Anerkennungsprozess.

Vernetzung

IQ | Integration durch Qualifizierung

Qualifizierungsberatung

Zielgruppe sind Personen mit einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss.

Die IQ-Qualifizierungsangebote unterteilen sich in die folgenden Module:

- 1: Qualifizierungsmaßnahmen bei reglementierten Berufen
- 2: Anpassungsqualifizierungen im Bereich des dualen Systems
- 3: Brückenmaßnahmen für Akademiker/-innen
- 4: Vorbereitung auf Externenprüfung bei negativem Ausgang/negativer Prognose des Anerkennungsverfahrens

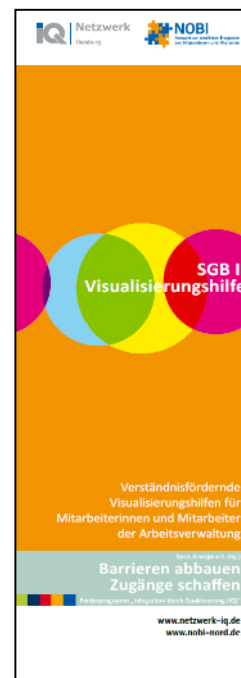
Link: [HEGA 09/15 - 1 - ESF-geförderte Qualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes...](#)

Vernetzung

IQ | Integration durch Qualifizierung

Publikationen aus dem Netzwerk IQ

Beispiele



IvAF



Modul 1

Kontext



Modul 2

Status



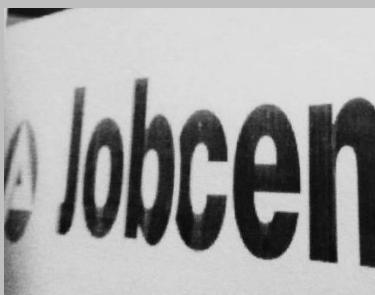
Modul 3

Agenturen



Modul 4

Jobcenter



Modul 5

Gesetze



Modul 6

Vernetzung



Modul 7

Einzelfälle



Modul 8

KONTAKT

Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH

Bay. IvAF-Netzwerk BAVF II
Wertachstr. 29
86153 Augsburg

Koordination

Thomas Wilhelm
Tel.: 0821 90 799-38
thomas.wilhelm@tuerantuer.de

Referentin

Sabine Reiter
Tel.: 0821 90 799-55
sabine.reiter@tuerantuer.de

Referent

Dr. Simon Goebel
Tel.: 0821 90 799-60
simon.goebel@tuerantuer.de

Referentin

Hanna Löhner
Tel.: 0821 90 799-61
hanna.loehner@tuerantuer.de



VIEL ERFOLG FÜR BERATUNG UND VERMITTLUNG!



Das Projekt BAVF II wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.